

# **Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW**

## **Nr. 09/2023**

16.05.2023

1. Promotionsordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2023
2. Promotionsordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 10.05.2023
3. Promotionsordnung der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2023

# **Promotionsordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

vom 27.04.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 hat der Abteilungsrat der Abteilung Soziales und Gesundheit die folgende Promotionsordnung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung
- § 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen
- § 25 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle in der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Promotionsverfahren.<sup>1</sup> Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 (RPO).

---

<sup>1</sup> Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder anderer promotionsberechtigter Hochschulen läuft.

(2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsthemen wird eine Abteilung bestimmt, über deren Promotionsordnung das Verfahren abgewickelt wird.

## **§ 2 Verleihung der Doktorgrade**

(1) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Abteilung im Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels den akademischen Grad

(a) eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.), einer Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) oder den Grad Doktor\*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) oder

(b) eines Doktors der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) oder den Grad Doktor\*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

bzw.

eines Doktors der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) oder den Grad Doktor\*in der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.).

## **§ 3 Zweck und Form der Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf den Fachgebieten Soziales und Gesundheit. Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramms statt. Im Rahmen des Promotionsprogramms sind die erforderlichen Veranstaltungen und Aktivitäten zu absolvieren. Diese sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Promotionen können auch abteilungsübergreifend durchgeführt werden.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor Ablauf gestellten Antrag um ein Jahr verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der fachlich verantwortlichen Betreuerinnen oder Betreuer beizufügen. Der Antrag auf Fristverlängerung kann insgesamt drei Mal gestellt werden. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion (5+1+1+1 Jahre) erlischt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

## **§ 4 Promotionsausschuss**

(1) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses regelt die RPO.

(2) Darüber hinaus soll bei der Wahl des Promotionsausschusses eine Vertretung der beiden Bereiche Soziales und Gesundheit unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit angestrebt werden.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Promotionsverfahren hat, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des HG § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist, der in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach mit mindestens gut erworben wurde und wer

- d) nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorandin oder Doktorand angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat.

Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Satz 1 a) bis c) nicht in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach erworben, kann der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber im Einzelfall ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Erfolgt der Zugang zum Promotionsverfahren nach § 5 Absatz 1 b) legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen der promotionsvorbereitenden Studien zu belegenden Module und Prüfungsleistungen fest. Der geforderte Leistungsumfang darf höchstens so viele ECTS-Punkte umfassen, wie zu einem konsekutiven Masterabschluss fehlen. Die Module und Prüfungsleistungen entstammen den fachlich einschlägigen Masterstudiengängen der Trägerhochschulen. Die promotionsvorbereitenden Studien sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module und Prüfungsleistungen mit einer durchschnittlichen Note von mindestens „gut“ absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

### **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 der RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit dies empfehlen und bestätigen, dass das Promotionsprojekt zum Erfolg geführt werden kann.

(3) Dem Antrag auf Aufnahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist hinzuzufügen, welcher Doktorgrad angestrebt wird. Die Fragestellung der Dissertation ist entscheidend dafür, welcher Doktorgrad erworben werden kann. Hat die Fragestellung der jeweiligen Promotion einen sozial- oder gesundheitspolitischen oder einen gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, so kann alternativ zum Dr. phil. der Grad Dr. rer. pol. vergeben werden. Die Entscheidung über den zu vergebenden Doktorgrad trifft der Promotionsausschuss.

### **§ 7 Betreuung**

(1) Die Betreuung ist in § 7 der RPO geregelt.

(2) Für das Betreuungsteam gilt zusätzlich, dass es mindestens einmal im Jahr zusammentritt und von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über den Fortschritt und Stand der Promotion sowie die Teilnahme am Promotionsprogramm unterrichtet wird. Umgekehrt hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Möglichkeit, bei diesen Treffen besondere Betreuungsbedarfe zu besprechen.

(3) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten werden die Betreuerinnen und Betreuer so bestellt, dass die beteiligten Disziplinen entsprechend vertreten sind.

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 der RPO und im Folgenden geregelt.

### **§ 9 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Bestellung und den Ausschluss von Gutachterinnen und Gutachtern ist in § 9 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Gutachterinnen und Gutachter so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

### **§ 10 Prüfungskommission**

(1) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission sind in § 10 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Mitglieder der Prüfungskommission so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

### **§ 11 Dissertation**

(1) Abfassung und Bewertung der Dissertation sind in § 11 der RPO geregelt.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In besonderen Fällen können weitere Sprachen zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass gemäß der §§ 9 und 10 Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können, die die betreffende Sprache beherrschen. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) Im Fall einer kumulativen Promotion gilt: Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Einer kumulativen Promotion muss eine ausführliche Darstellung im Umfang von mindestens 40 Seiten vorangestellt werden, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt, die Abgrenzung des eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich macht, gegebenenfalls die Beiträge der weiteren Autorinnen und Autoren der einzelnen Publikationen würdigt sowie den Zusammenhang der einzelnen Publikationen deutlich macht. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit und Publikation muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Publikationen eingereicht werden, von denen in der Regel zwei in einem begutachteten und fachlich anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein müssen und von denen mindestens eine in einem begutachteten, international anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein muss. Bei mindestens zwei Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor bzw. Alleinstautorin oder Alleinstautor geführt sein. Bei alphabetischer Auflistung der Autorinnen und Autoren ist die Erstautorschaft plausibel zu begründen.

Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(4) Das Gutachten muss zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.

(5) Die Frist zur Auslage der Dissertation sowie der Gutachten in der Abteilung gemäß § 11 Absatz 9 der RPO kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verkürzt werden.

(6) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden vor der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben.

### **§ 12 Disputation**

(1) Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 der RPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 13 Gesamtprädikat der Promotion**

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 der RPO geregelt.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 der RPO geregelt.

### **§ 15 Publikation der Dissertation**

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 der RPO geregelt.

### **§ 16 Rücktritt von der Disputation**

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 der RPO geregelt.

### **§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion**

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 der RPO geregelt.

### **§ 18 Einsichtnahme**

Die Einsichtnahme ist in § 18 der RPO geregelt.

### **§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 der RPO geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

Die Schutzfristen sind in § 20 der RPO geregelt.

### **§ 21 Nachteilsausgleich**

Der Nachteilsausgleich wird in § 21 der RPO geregelt.

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 20 der RPO geregelt.

### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung**

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 21 der RPO geregelt.

### **§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen**

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 22 der RPO geregelt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 08.05.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Köln, 08.05.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Leitner*

(Prof. Dr. Sigrid Leitner)

### **Anlagen**

1) Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels

## Anlage 1: Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels der Abteilung Soziales und Gesundheit

Das Promotionsprogramm stellt das soziale Miteinander in seinen spezifischen Ausformungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ins Zentrum. Im Besonderen werden diejenigen Gesellschaftsmitglieder in den Blick genommen, die soziale oder gesundheitliche Hilfe und Unterstützung benötigen. Analysiert werden auch die Gesellschaftsmitglieder, die in unterschiedlichen Kontexten Leistungen und Teilhabemöglichkeiten in den Versorgungs- und Gesundheitssystemen, in der Sozialen Arbeit oder in sozialen Sicherungssystemen bereitstellen. Es wird danach gefragt, wie formelle und informelle Versorgungsleistungen und Hilfesysteme gestaltet sind und welche sozialen Ungleichheitsstrukturen sie abmildern und/oder reproduzieren, welche Bedarfe die Adressat\*innen von Unterstützungsleistungen aufweisen und wie sie diese im Rahmen der gegebenen Verhältnisse selbstbestimmt decken können, auf welche Weise Versorgungsstrukturen und Organisationsformen wirken, wie die Gesundheits- und Sozialberufe sich professionalisieren und wie ihre Rolle zwischen professionsethischen Fragestellungen, Klient\*inneninteressen, organisationaler Einbindung und staatlichem Auftrag gestaltet wird.

Das Programm richtet sich an Promotionsinteressierte, die einen Abschluss in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach erworben haben und eine Promotion in dem oben genannten Forschungsgebiet anstreben.

### I. Ziel des Programms

Das Programm leistet eine strukturierte Unterstützung für die Promovierenden und ihre Betreuerinnen und Betreuer und begleitet die Promovierenden in ihrem Entwicklungsprozess hin zu selbständigen Wissenschaftler\*innen. Es versteht sich als ein Beitrag zur Qualitätssicherung des Promotionsprozesses. Erworben werden fachliche und überfachliche Kompetenzen.

*Fachliche Kompetenzen:* Die Abteilung „Soziales und Gesundheit“ weist vier Forschungsschwerpunkte auf: (1) Sozial- und Gesundheitspolitikforschung, (2) Versorgungsforschung, (3) Professions- und Professionalisierungsforschung sowie (4) Ungleichheits-, Teilhabe- und Partizipationsforschung. Das Herzstück des Promotionsprogramms bezieht sich auf diese thematischen Kernbereiche, indem eine Ringvorlesung zum Thema „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“ als Kooperationsveranstaltung der vier Forschungsschwerpunkte angeboten wird. Dadurch erwerben die Promovierenden *vertiefte Kenntnisse der disziplinären und interdisziplinären Bezüge ihres Forschungsthemas*, sie erhalten einen Überblick über das Forschungsprogramm sowie die aktuellen Forschungstätigkeiten der Abteilung.

Zudem führen die Forschungsschwerpunkte wechselweise inhaltliche Vertiefungsveranstaltungen durch, die den Promovierenden die Möglichkeit bieten, ihre *Kenntnisse in den für ihre Promotion relevanten Forschungsgebieten zu vertiefen*. Dies wird im Wahlpflichtbereich des Programms zudem durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen und Summerschools sowie durch Forschungsaufenthalte unterstützt. Die Promovierenden vertiefen außerdem in spezifischen, auf das jeweilige Promotionsvorhaben zugeschnittenen Methodenveranstaltungen *Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden*. Schließlich erwerben die Promovierenden durch die Doktorand\*innenkolloquien der Abteilung die *Fähigkeit, ihr Forschungsthema zu präsentieren und in einem geschützten Rahmen fachlich zu diskutieren*. Durch die regelmäßigen Fortschrittsberichte und -gespräche mit dem Betreuungsteam werden *Projektmanagementfähigkeiten in Bezug auf das eigene Promotionsvorhaben* erworben.



*Überfachliche Kompetenzen:* Die Veranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ und „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“ vermitteln zentrale forschungsethische Kompetenzen. Sie regen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Forschungsstrategien und dem eigenen wissenschaftlichen Handeln, die im Promotionsprojekt zu verwendenden Methoden und einen verantwortungsvollen Kontakt zum Forschungsfeld an. Diese Veranstaltungen werden vom PK NRW zentral angeboten.

Weitere überfachliche Kompetenzen können im Wahlpflichtbereich des Promotionsprogramms erworben werden. Dabei geht es zum einen um *berufsfeldrelevante Schlüsselqualifikationen*, wie z.B. den Erwerb von Sprach-, Projektmanagement- und Führungskompetenzen oder Wissen zu Berufungsverfahren, und zum anderen um den Erwerb von *Vermittlungskompetenzen* wie z.B. Kenntnisse in Hochschuldidaktik, Präsentations- und Vortragstechniken oder wissenschaftliches Schreiben.

Insgesamt müssen die Leistungen im Promotionsprogramm mehrheitlich am PK NRW erbracht werden. Im Übrigen können auch extern erbrachte Leistungen angerechnet werden.

## II. Doktorgrade

Die Abteilung vergibt den Grad Dr. phil. oder Dr. rer. pol. Die Fragestellung der Dissertation ist entscheidend dafür, welcher der beiden Doktorgrade erworben werden kann. Hat die Fragestellung der jeweiligen Promotion einen sozial- oder gesundheitspolitischen oder einen gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, so kann alternativ zum Dr. phil. der Grad Dr. rer. pol. vergeben werden.

## III. Aufbau/Inhalt des Programms

Das dreijährige Promotionsprogramm setzt sich aus einem Pflichtbereich (Tabelle 1) und einem Wahlpflichtbereich (Tabelle 2) zusammen. Während die Leistungen im Pflichtbereich alle absolviert werden müssen, sind im Wahlpflichtbereich Leistungen in mindestens drei der sechs aufgeführten Bereiche zu erbringen. Bei der Angabe des Jahres im Pflichtbereich des Promotionsprogramms handelt es sich um eine Empfehlung, die Veranstaltungen können auch abweichend davon erbracht werden. Zudem ist der Besuch weiterer Veranstaltungen möglich. Die Veranstaltungen können auch als Online-Kurse angeboten und besucht werden.

### Pflichtbereich

#### 1. Jahr:

- Ringvorlesung „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“: Diese besteht aus insgesamt acht Vorlesungen, die von den vier Forschungsschwerpunkten gestaltet werden. Die Promovierenden besuchen mindestens sieben der acht Vorlesungen und lernen so das Forschungsprogramm sowie aktuelle Forschungsprojekte der Abteilung kennen.
- Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis: Diese vermittelt Grundkenntnisse der Wissenschaftsethik bezogen auf das (eigene) wissenschaftliche Arbeiten.
- Veranstaltung zur Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft: Diese vermittelt Grundkenntnisse der Wissenschaftsethik bezogen auf das Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft und das eigene wissenschaftliche Handeln in diesen Bezügen.
- Doktorand\*innenkolloquium: Die Promovierenden präsentieren den eigenen Forschungsstand im Rahmen eines Kolloquiums, an dem die jeweiligen Betreuenden sowie andere Promovierende und Betreuende teilnehmen.

- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

### *2. Jahr:*

- Methodenveranstaltung zur Vertiefung spezifischer, auf das Promotionsprojekt zugeschnittener Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.
- Doktorand\*innenkolloquium: Die Promovierenden präsentieren den eigenen Forschungsstand im Rahmen eines Kolloquiums, an dem die jeweiligen Betreuenden sowie andere Promovierende und Betreuende teilnehmen.

### *3. Jahr:*

- Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung
- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

## Wahlpflichtbereich

### *Bereich 1: Fachtagungen/Konferenzen*

- Dabei kann es sich um die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen der Forschungsschwerpunkte der Abteilung sowie an nationalen oder internationalen Konferenzen mit eigenem Beitrag handeln. Die Konferenzteilnahme dient der Vernetzung in die scientific community.

### *Bereich 2: Workshops/Veranstaltungen*

- Darunter fällt die Teilnahme an überfachlichen Qualifizierungsworkshops, hochschuldidaktischen Workshops, sonstigen Fortbildungen, an einer Summerschool oder an einem Sprachkurs. Die Promovierenden erwerben unterschiedliche überfachliche Kompetenzen.

### *Bereich 3: Publikationen*

- Anerkannt werden Publikationen in (besonders) anerkannten Journals, Veröffentlichungen in anderen Organen (z.B. Tagungsbänden) und die Herausgeberschaft von Sammelbänden o.ä. Eine frühe Publikationstätigkeit fördert die Sozialisierung in die scientific community.

### *Bereich 4: Transferleistungen*

- Hierunter fällt die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Workshops für u.a. die interessierte Öffentlichkeit bzw. Praxis. Kompetenzen für den Transfer

von Forschungsergebnissen in unterschiedliche gesellschaftliche Teilbereiche werden erworben.

*Bereich 5: Lehre*

- Anerkannt wird die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Erworben werden zentrale Vermittlungskompetenzen im Bereich der Hochschuldidaktik und Erwachsenenbildung.

*Bereich 6: Sonstiges*

- Darunter fallen ein Forschungsaufenthalt von mindestens zwei Wochen mit einer Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule, ein Praktikum in einem für den Berufsweg relevanten Bereich von mindestens zwei Wochen, die Organisation einer wissenschaftlichen Tagung/Veranstaltung, Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit sowie die Organisation einer Ausstellung (z.B. einer Werkschau von Dissertationsprojekten). Fachliche und berufsfeldrelevante Kompetenzen werden erworben.

Tabelle 1: Pflichtbereich

<b>Jahr</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>1</b>	Ringvorlesung „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“	Die insgesamt 8 Veranstaltungen werden von den vier Forschungsschwerpunkten in Präsenz oder online organisiert. Die Promovierenden sollen mindestens 7 Veranstaltungen besuchen.
	Veranstaltung zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“	Diese Veranstaltung sollte möglichst zu Beginn besucht werden. Sie wird vom PK NRW angeboten. Zudem kann der Besuch thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
	Veranstaltung zur „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“	Auch diese Veranstaltung wird vom PK NRW angeboten. Außerdem kann der Besuch thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
	Doktorand*innenkolloquium	
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam
<b>2</b>	Methodenveranstaltung zur Vertiefung spezifischer, auf das Promotionsprojekt zugeschnittener Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden	Die Promovierenden besuchen eine vertiefende Methodenveranstaltung, die entweder vom PK NRW oder extern angeboten wird. Eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an externen Methodenworkshops durch die Abteilung kann auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden.
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam
	Doktorand*innenkolloquium	
<b>3</b>	Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung	Extern sind alle Tagungen, die nicht vom PK NRW organisiert werden.
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich, zu erbringen sind insgesamt drei Leistungen in mindestens drei der sechs aufgeführten Bereiche

<p><b>(1) Fachtagungen/Konferenzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Vertiefungsveranstaltung der Forschungsschwerpunkte mit eigenem Beitrag oder Tagungsbericht</li> <li>• Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz mit eigenem Beitrag</li> </ul>	<p><b>Erläuterung:</b> Wenn kein eigener Beitrag geleistet wird, muss ein Tagungsbericht vorgelegt werden.</p>
<p><b>(2) Workshops/Veranstaltungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überfachlicher Qualifizierungsworkshop</li> <li>• Hochschuldidaktischer Workshop</li> <li>• Fortbildung</li> <li>• Summerschool</li> <li>• Sprachkurs</li> </ul>	
<p><b>(3) Publikationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel in einem anerkannten Journal (möglichst peer-reviewed, hoher Impact Factor, Relevanz für Fach)</li> <li>• Herausgeberschaft eines Sammelbandes o.ä.</li> <li>• Veröffentlichung in anderen Organen (z. B. Tagungsbänden)</li> </ul>	<p><b>Erläuterungen:</b> Es wird nicht zwischen Erst- und Zweitautor*innenschaft unterschieden. Keine Publikationsleistungen werden angerechnet, die für eine kumulative Dissertationsleistung verpflichtend sind.</p>
<p><b>(4) Transferleistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsveranstaltung oder Workshop für u.a. interessierte Öffentlichkeit bzw. Praxis</li> </ul>	
<p><b>(5) Lehre</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung</li> </ul>	<p><b>Erläuterung:</b> Empfohlen wird die Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Workshop.</p>
<p><b>(6) Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsaufenthalt mit Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule (mindestens 2 Wochen) mit Vorlage eines Ergebnisberichts</li> <li>• Praktikum in einem für den Berufsweg relevanten Bereich (mindestens 2 Wochen)</li> <li>• Organisation von Tagungen/Veranstaltungen</li> <li>• Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit (z. B. Mitwirkung in Abteilungsrat, Kollegsenat, Fachbereichs- bzw. Fakultätsräten oder Berufungskommissionen, Amt des*der Promovierenden-sprecher*in, Amt der Gleichstellungsbeauftragten)</li> <li>• Organisation einer Ausstellung (z. B. Werkschau von Dissertationsprojekten)</li> </ul>	

#### IV. Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung legt fest, welche Leistungen im Wahlpflichtbereich des Promotionsprogramms im Sinne einer individuellen Profilbildung des\*der Promovierenden erbracht werden sollen und welche wissenschaftlichen Veröffentlichungen angestrebt werden. Werden besondere fachliche Bedarfe in relevanten Bereichen erkannt, kann das Betreuungsteam spezifische Qualifizierungsmaßnahmen vorgeben. In den jährlichen Fortschrittsgesprächen wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

# Promotionsordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

vom 10.05.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 (RPO) hat die Abteilung Medien und Interaktion die folgende Promotionsordnung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 16 Rücktritt von der Disputation
- § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung
- § 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen
- § 25 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle in der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten

Promotionsverfahren. Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen.

(2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsthemen, an denen die Abteilung Medien und Interaktion beteiligt ist, wird eine Abteilung bestimmt, über deren Promotionsordnung das Verfahren abgewickelt wird. Die administrative Zuständigkeit für ein abteilungsübergreifendes Promotionsverfahren liegt bei der Abteilung, über deren Promotionsordnung das Verfahren abgewickelt wird.

## **§ 2 Verleihung der Doktorgrade**

(1) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Abteilung im Promotionsprogramm Mensch, Digitalität, Gesellschaft den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.), den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) und im Promotionsprogramm Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.).

(2) Der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat; der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter hat; der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Charakter hat. Die Entscheidung trifft der zuständige Promotionsausschuss.

(3) Der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.) kann auch mit folgenden Bezeichnungen verliehen werden: Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.) oder Doktor\*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur\*in – Dr.-Ing.). Der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) kann auch mit folgenden Bezeichnungen verliehen werden: Doktorin der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder Doktor\*in der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.). Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) kann auch mit folgenden Bezeichnungen verliehen werden: Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) oder Doktor\*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.).

### **§ 3 Zweck und Form der Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Abteilung. Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen der in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramme statt. Im Rahmen der Promotionsprogramme sind die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Diese sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Promotionen können auch abteilungsübergreifend durchgeführt werden. Doktorandinnen oder Doktoranden, die abteilungsübergreifend promovieren und deren Verfahren über diese Promotionsordnung abgewickelt wird, können die gemäß Absatz 2 zu erbringenden Leistungen auch in einem Promotionsprogramm der beteiligten Abteilung erbringen.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor Ablauf gestellten Antrag bis zu drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der fachlich verantwortlichen Betreuerinnen oder Betreuer beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Beurlaubungen und Schutzfristen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

### **§ 4 Promotionsausschuss**

(1) Wahl, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Der Promotionsausschuss kann professorale Mitglieder, universitäre Kooperationspartnerinnen und universitäre Kooperationspartner sowie assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren des Promotionskollegs im Vorfeld um schriftliche Stellungnahmen bitten und die Stellungnahmen nach eingehender Bewertung bei seinen Entscheidungen berücksichtigen.

(3) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach § 4 Absatz 1 RPO an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Promotionsausschusses wird festgelegt, dass die fachliche Expertise für die in den Promotionsprogrammen verliehenen Doktorgrade gemäß § 2 Absatz 1 in angemessener Form durch die professoralen Mitglieder vertreten werden soll. Der Ausschuss soll i.S.v. § 2 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 geschlechtergerecht zusammengesetzt werden.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Promotionsverfahren hat, wer



- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des HG § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist, der mindestens mit der Note „gut“ bewertet und in einem für die Promotion wesentlichen Fach erworben wurde.

(2) Wesentliche Fächer im Sinne des Absatzes 1 sind Studiengänge mit überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Studieninhalten, wenn der akademische Grad Dr.-Ing., Studiengänge mit überwiegend mathematisch-naturwissenschaftlichen Studieninhalten, wenn der akademische Grad Dr. rer. nat., sowie Studiengänge mit überwiegend geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studieninhalten, wenn der akademische Grad eines Dr. phil. angestrebt wird. Bei interdisziplinären Studiengängen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 a) bis c) mit einer schlechteren Note als „gut“ erworben, kann der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern zwei Gutachten von fachlich ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren die Antragstellerin oder den Antragsteller empfehlen.

(4) Erfolgt der Zugang zum Promotionsverfahren nach § 5 Absatz 1 b) legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen der promotionsvorbereitenden Studien zu belegenden Module und Prüfungsleistungen fest. Der geforderte Leistungsumfang darf höchstens so viele ECTS-Punkte umfassen, wie zu einem konsekutiven Masterabschluss fehlen. Die Module und Prüfungsleistungen entstammen den fachlich einschlägigen Masterstudiengängen der Trägerhochschulen. Die promotionsvorbereitenden Studien sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module und Prüfungsleistungen mit einer durchschnittlichen Note von mindestens „gut“ absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

## **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit bestätigen, dass das Promotionsprojekt innerhalb der Frist zum Erfolg geführt werden kann.

## **§ 7 Betreuung**

- (1) Die Betreuung ist in § 7 RPO geregelt.
- (2) Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten des Betreuungsteams werden in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 7 RPO festgehalten.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung wird erst mit Annahme als Doktorandin oder Doktorand wirksam.
- (5) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsprojekten, die über diese Promotionsordnung abgewickelt werden, sollen die Betreuerinnen und Betreuer so bestellt werden, dass die beteiligten Abteilungen vertreten sind.
- (6) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Betreuerinnen und Betreuer so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

## **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 RPO geregelt.

## **§ 9 Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Die Bestellung und den Ausschluss von Gutachterinnen und Gutachtern ist in § 9 RPO geregelt.
- (2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsprojekten, die über diese Promotionsordnung abgewickelt werden, sollen die Gutachterinnen und Gutachter so bestellt werden, dass die beteiligten Abteilungen vertreten sind.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Gutachterinnen und Gutachter so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission sind in § 10 RPO geregelt.
- (2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsprojekten, die über diese Promotionsordnung abgewickelt werden, sollen die Mitglieder der Prüfungskommission so bestellt werden, dass die beteiligten Abteilungen vertreten sind.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Mitglieder der Prüfungskommission so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

## **§ 11 Dissertation**

- (1) Abfassung und Bewertung der Dissertation sind in § 11 RPO geregelt.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die schriftlichen, begründeten Gutachten gemäß § 11 Absatz 7 RPO können in elektronischer Form eingereicht werden.
- (4) Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei veröffentlichte oder zur Publikation angenommene Publikationen eingereicht werden, von denen mindestens zwei in einem begutachteten, international anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein müssen und von denen bei mindestens einem Artikel die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor geführt sein muss. Eine geteilte Erstautorenschaft mit einer weiteren Person kann wie eine alleinige Erstautorenschaft gewertet werden, wenn beide Autorinnen bzw. Autoren gleichermaßen zur Veröffentlichung beigetragen haben und der eigene Beitrag in Bezug auf Qualität und Umfang auch alleine für sich stehen könnte. Andernfalls können geteilte Erstautorenschaften mit bis zu zwei weiteren Personen anteilig angerechnet werden. Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend der Fächerkultur, ob alle zuvor genannten Voraussetzungen für eine kumulative Dissertation gegeben sind.
- (5) Beinhaltet der Begutachtungszeitraum den Monat August, kann die Frist zur Einreichung der Gutachten gemäß § 11 Absatz 7 RPO um vier Wochen verlängert werden.
- (6) Die Frist zur Auslage der Dissertation sowie der Gutachten in der Abteilung gemäß § 11 Absatz 9 RPO kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verkürzt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Fristüberschreitungen bei der Vorlage des Gutachtens sind von der Gutachterin oder dem Gutachter gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.
- (8) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden vor der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekannt gegeben.

## **§ 12 Disputation**

Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 RPO geregelt.

## **§ 13 Gesamtprädikat der Promotion**

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 RPO geregelt.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 RPO geregelt.

### **§ 15 Publikation der Dissertation**

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 RPO geregelt.

### **§ 16 Rücktritt von der Disputation**

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 RPO geregelt.

### **§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion**

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 RPO geregelt.

### **§ 18 Einsichtnahme**

Die Einsichtnahme ist in § 18 RPO geregelt.

### **§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 RPO geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

Die Schutzfristen sind in § 20 RPO geregelt.

### **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) Der Nachteilsausgleich ist in § 21 RPO geregelt.

(2) Sollte der Grund für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs erst nach der Eröffnung des Prüfungsverfahrens auftreten oder festgestellt werden, muss der Nachteilsausgleich direkt nach der Feststellung beantragt und gemäß § 21 RPO Absatz 2 nachgewiesen werden.

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 22 RPO geregelt.

### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung**

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 23 RPO geregelt.

### **§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen**

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 24 RPO geregelt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 10.05.2023.

Bottrop, den 11.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Geisler*

(Prof. Dr. Stefan Geisler)

### **Anlagen**

- 1) Promotionsprogramm Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung
- 2) Promotionsprogramm Mensch, Digitalität, Gesellschaft

# Anlage 1: Promotionsprogramm Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung der Abteilung Medien und Interaktion

Das Promotionsprogramm *Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung* der Abteilung *Medien und Interaktion* fokussiert sich insbesondere auf den kreativen und rezeptiven Umgang mit Medienformaten und bildet die Forschungsschwerpunkte *Medien und Öffentlichkeit, Medienkultur und Medienbildung* sowie *Ästhetik und Kommunikation* der Abteilung *Medien und Interaktion* ab.

Das Programm richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen mit einem geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studienabschluss oder einem Abschluss im Bereich von Design und Gestaltung, die sich in ihren Promotionsvorhaben mit Medieninhalten, -produkten, -wirkungen, -rezipienten, -kompetenzen, -bildung, -wirtschaft, -systemen, -ästhetik, -geschichte und/oder -theorien befassen und diese aus bildungswissenschaftlicher, ethnologischer, kommunikationswissenschaftlicher, kulturwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher, philosophischer, psychologischer, soziologischer, sprachwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Perspektive analysieren.

## **1 Ziele und Inhalt**

Ziel des strukturierten Promotionsprogramms *Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung* der Abteilung *Medien und Interaktion* des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen ist es, hervorragend qualifizierte Personen hervorzubringen, die über fachliche und methodische Expertise im Bereich der Medienforschung im weiteren Sinne verfügen, wissenschaftliche Eigenständigkeit und die Fähigkeit besitzen, das eigene Dissertationsprojekt in den größeren fachlichen Zusammenhang einzuordnen und eigene Forschungsvorhaben in diesem Gebiet zu konzipieren und durchzuführen, sehr gute Kompetenzen im Bereich der Wissensverbreitung, -vermittlung und des Wissenstransfers aufweisen, über (inter-)nationale wissenschaftliche Kontakte und Netzwerke verfügen, die Fertigkeit besitzen, sich der ethischen Verantwortung als Forschende bewusst zu sein, über Zukunftskompetenzen („future skills“) angesichts digitaler Transformationsprozesse sowie über hervorragende überfachliche Kompetenzen, z. B. im Bereich Projektmanagement oder Zusammenarbeit in interkulturellen Teams, verfügen und bestens auf die digitalisierte Arbeitswelt sowie eine wissenschaftliche Karriere oder eine Fach- oder Führungsposition außerhalb der Wissenschaft in der Medienwirtschaft oder im Bildungs- und Kulturbereich vorbereitet sind.

Die fachliche und methodische Expertise erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der zunehmenden Konvergenz von analogen und digitalen Medien, von Produktion und Rezeption medialer Formate sowie mit der zunehmenden Ausdifferenzierung traditioneller Massenmedien bei gleichzeitiger inhaltlicher, organisatorischer und technischer Verschmelzung von Einzelmedien in größere Komplexe und Wahrnehmungsdispositive. Auf Produktionsebene nehmen sie dabei

soziokulturelle, sozioökonomische, medieninhaltliche, mediendidaktische, ästhetische oder gestalterische Fragen in den Blick, auf Rezeptionsebene Fragen nach Medienaneignung, Mediengesten, Medienwirkungen und Medieneffekten sowie Medienanalysen und Theoretisierungen. Zudem forschen sie zur politischen Gestaltung von Mediensystemen, zur öffentlichen Meinungsbildung, Medienwirtschaft, Medienkompetenz, Medienbildung und Mediengeschichte.

## **2 Doktorgrade**

Aufgrund der thematischen Ausrichtung des Programms und des Fokus auf geistes-, sozial-, kultur- und design-/gestaltungswissenschaftliche Fragestellungen wird der Dr. phil. vergeben.

## **3 Aufbau/Inhalt des Programms**

Das Promotionsprogramm ist im Regelfall auf drei Jahre ausgelegt. Die Veranstaltungen können aus dem Angebot des PK NRW gewählt oder durch den zuständigen Promotionsausschuss anerkannt werden. Das Programm orientiert sich am Rahmenpromotionsprogramm des PK NRW und sieht einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich vor.

### *3.1 Pflichtbereich*

Die Veranstaltungen des Pflichtbereichs werden in deutscher oder englischer Sprache sowie regelmäßig im Semester, als Blockveranstaltung oder als Online-Kurse angeboten.

Die Pflichtveranstaltungen sollen, wenn möglich, agil und projektorientiert konzipiert werden. Dies beinhaltet eine Zusammenarbeit zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuenden, die durch Wertschätzung und Transparenz, Flexibilität, schnelles Feedback in kurzen Abständen bei gleichzeitiger Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation durch die Doktorandinnen und Doktoranden geprägt ist. Kollaboratives Arbeiten, Medien- und Digitalkompetenz sowie agile Kooperationsprozesse stehen dabei im Vordergrund. Dies soll insbesondere durch Hybridisierung von analogen und digitalen Kooperationsformen bewerkstelligt werden.

Die Veranstaltungen haben folgende Ziele und Inhalte:

#### *a) Workshop „Gute wissenschaftliche Praxis“*

In diesem Workshop erarbeiten sich die Doktorandinnen und Doktoranden anhand der Richtlinien des PK NRW sowie des DFG Kodex die Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und werden zu einer Reflexion ihrer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit angeregt.<sup>1</sup> Er

---

<sup>1</sup> S. <https://wissenschaftliche-integritaet.de/ueber-den-kodex/>.

wird regelmäßig zentral vom Promotionskolleg NRW angeboten. Der Workshop muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

#### *b) Workshop „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“*

In diesem Workshop werden den Doktorandinnen und Doktoranden die normativen und ethischen Standards für wissenschaftliche Forschung vermittelt und ein Zugang zu den philosophischen Grundlagen ethischer Diskurse mit Forschungsbezug eröffnet. Er wird regelmäßig zentral vom Promotionskolleg NRW angeboten. Der Workshop muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

#### *c) Ringvorlesung/Promotionsseminar*

Die Ringvorlesung bzw. das Promotionsseminar bietet Einblick in aktuelle Forschungsergebnisse der Professorinnen und Professoren der Abteilung und/oder eingeladener (inter-) nationaler Gäste, die zu den Themen der Forschungsschwerpunkte *Medien und Öffentlichkeit, Medienkultur und Medienbildung* oder *Ästhetik und Kommunikation* forschen. Die einzelnen Vorlesungen bzw. Sitzungen können auch von weiter fortgeschrittenen Doktorandinnen und Doktoranden übernommen werden. Beispielhaft werden folgende Perspektiven adressiert:

- digitale Transformationsprozesse
- Digitalität als Zusammenspiel von digitalen und analogen Akteurinnen und Akteuren und Netzwerken
- Zukunftsszenarien und Bestandsaufnahmen
- Diagnosen und Lösungsansätze.

Durch den Besuch der Ringvorlesung bzw. des Promotionsseminars sind die Doktorandinnen und Doktoranden in der Lage, Zusammenhänge zwischen den Forschungsschwerpunkten und im Programm behandelten Themen und Forschungsfragen zu erkennen und in einen überfachlichen Kontext zu stellen sowie die hiermit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen zu identifizieren, zu diskutieren und an Lösungsvorschlägen mitzuarbeiten. Die Vorlesung bzw. das Promotionsseminar wird mindestens einmal jährlich von der Abteilung angeboten, umfasst fünf bis sieben Termine oder wird als Block mit insgesamt zehn bis vierzehn Unterrichtsstunden angeboten und muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

#### *d) Veranstaltung zu Forschungsmethoden*

In Ergänzung zum Rahmenpromotionsprogramm des PK NRW ist eine Veranstaltung zu Forschungsmethoden verpflichtender Bestandteil des Promotionsprogramms *Medien, Bildung, Ästhetik, Gestaltung* der Abteilung *Medien und Interaktion*. Im Wesentlichen werden zwei Veranstaltungstypen unterschieden:

- Methodenüberblick: In dieser Übersichtsveranstaltung werden den Doktorandinnen und Doktoranden Grundlagen zu ausgewählten qualitativen und/oder quantitativen



Methoden vermittelt, die in den Forschungsschwerpunkten *Medien und Öffentlichkeit, Medienkultur und Medienbildung* oder *Ästhetik und Kommunikation* häufiger angewandt werden.

- Anwendungsorientierte Methodenvertiefung: In den vertiefenden Veranstaltungen zu Forschungsmethoden wird eine einzelne Methode besprochen und durch Anwendungsbeispiele konkretisiert.

Behandelt werden Methoden aus beispielsweise folgenden Bereichen: Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte, Close Readings, künstlerisch-gestalterische Forschungsmethoden, Medienanalyse, ethnographische Beobachtung, Methoden (qualitativer und quantitativer) empirischer Sozialforschung, Diskursanalyse, Semiotik, intermediale Analysen, empirische Ästhetik, Narratologie, Software Studies usw.

Veranstaltungen zu Forschungsmethoden werden regelmäßig von der Abteilung angeboten, eine Entscheidung über die Anrechnung trifft der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Es muss eine Veranstaltung zu Forschungsmethoden (Methodenüberblick oder -vertiefung) erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr. Weitere Veranstaltungen zu Forschungsmethoden können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs als Leistung anerkannt werden.

#### *e) Doktorand\*innenkolloquium*

Das Kolloquium dient der Präsentation, Diskussion und Weiterentwicklung aktueller Promotionsvorhaben. Es vermittelt den Doktorandinnen und Doktoranden die Kompetenz, die fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge ihres Promotionsprojekts darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Zudem bietet es den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, aktuelle Probleme zu diskutieren und sich Peer-Feedback sowie Feedback der teilnehmenden Professorinnen und Professoren einzuholen. Das Kolloquium wird einmal pro Semester von der Abteilung angeboten. Es muss zweimal erfolgreich mit eigener Präsentation abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten und zweiten Jahr.

#### *f) Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung*

Die Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung dient der Diskussion des Promotionsvorhabens sowie der Einführung der Doktorandinnen und Doktoranden in die nationale bzw. internationale Scientific Community. Die Auswahl der Fachtagung sowie der Zeitpunkt der Präsentation erfolgt in Absprache mit dem Betreuungsteam. Im Pflichtbereich des Promotionsprogramms muss die eigene Forschung einmal auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung vorgestellt werden. Präsentationen auf weiteren Tagungen können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs als Leistung anerkannt werden.

### *g) Fortschrittsbericht und -gespräch; Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung*

In Fortschrittsbericht und -gespräch berichten die Doktorandinnen und Doktoranden ihrem Betreuungsteam über den aktuellen Stand des Promotionsvorhabens, die bisherigen Ergebnisse ihrer Forschung und die nächsten Arbeitsschritte; auf dieser Grundlage werden die jeweils nächsten Arbeitsschritte besprochen, der Arbeits- und Zeitplan der Betreuungsvereinbarung aktualisiert und die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, die Präsentation des Promotionsthemas in Workshops, auf nationalen wie internationalen Konferenzen und Tagungen sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur weiteren fachlichen und überfachlichen Qualifizierung besprochen. Fortschrittsberichte müssen jährlich eingereicht werden, Fortschrittsgespräche sind mindestens einmal im Semester vorgesehen; sie ergänzen die regelmäßigen Betreuungsgespräche, ersetzen sie aber nicht.

## **3.2 Wahlpflichtbereich**

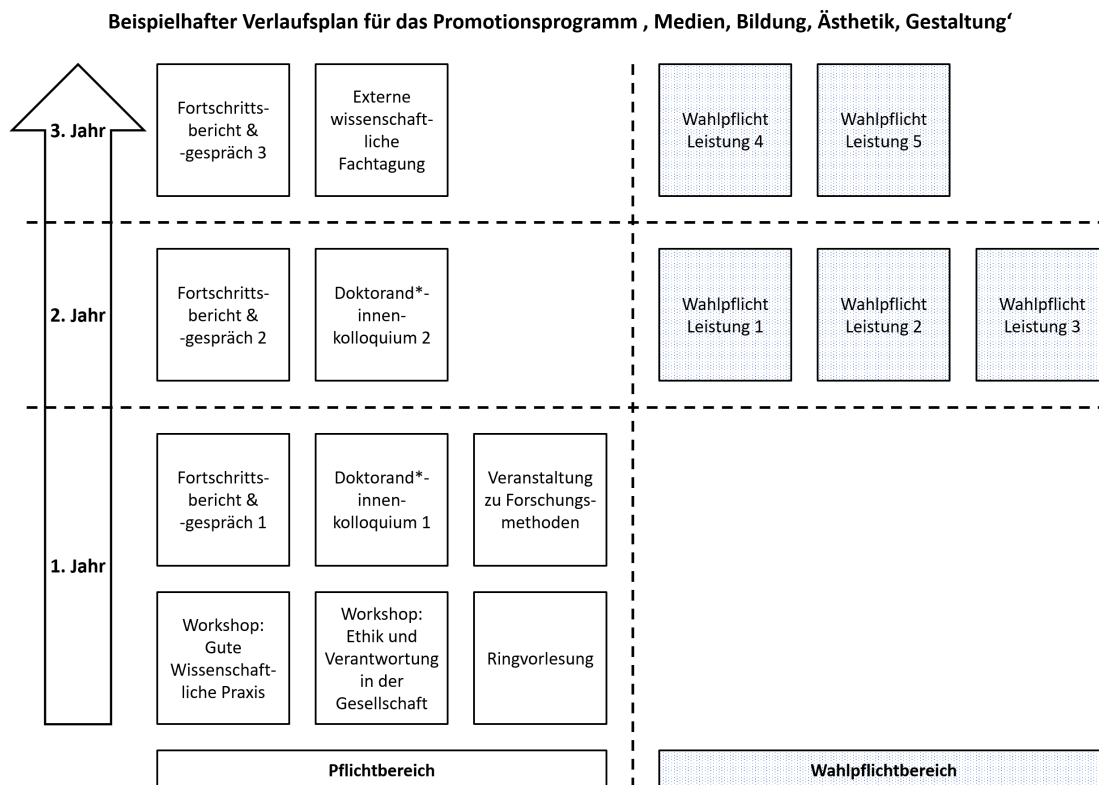
Im Wahlpflichtbereich können die Doktorandinnen und Doktoranden ihr Profil nach eigenen persönlichen Interessen und Bedürfnissen ausbauen, er besteht aus vier Schwerpunkten. Im Verlauf der Promotionszeit müssen insgesamt fünf anrechenbare Leistungen aus drei Schwerpunkten erbracht werden. Eine Entscheidung über die Anrechnung trifft der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

### *Übersicht über die Schwerpunkte und anrechenbaren Leistungen im Wahlpflichtbereich*

<b>Schwerpunkt I: Konferenzen</b> <i>Der Schwerpunkt Konferenzen dient der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsergebnisse sowie Diskussion fremder Forschungsergebnisse in der Scientific Community.</i>
Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz (ohne eigenen Beitrag)
Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz mit eigenem Beitrag (Poster, Vortrag oder wettbewerbliche Demonstration)
<b>Schwerpunkt II: Publikationen</b> <i>Der Schwerpunkt Publikationen dient der Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse in der Scientific Community.</i>
Artikel in einem Journal
Veröffentlichung in anderen Organen (z. B. Tagungsbände)
Veröffentlichung einer Rezension
Herausgeberschaft eines Tagungsbandes o. ä.
<b>Schwerpunkt III: Workshops/Veranstaltungen</b> <i>Der Schwerpunkt Workshops/Veranstaltungen dient der weiteren Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden.</i>
Überfachlicher Qualifizierungsworkshop
Vertiefende fachliche Veranstaltung zu den Themenbereichen <i>Medien und Öffentlichkeit, Medienkultur und Medienbildung</i> oder <i>Ästhetik und Kommunikation</i>
Veranstaltung zu Forschungsmethoden

Hochschuldidaktischer Workshop
Fortbildung (i.d.R. mind. 1-tägig)
Summerschools, Winterschools oder vergleichbare Veranstaltungen
Sprachkurs
Ringvorlesung anderer Abteilungen
<b>Schwerpunkt IV: Wissenschaftskommunikation sowie weitere Transferleistungen</b>
<i>Der Schwerpunkt Wissenschaftskommunikation sowie weitere Transferleistungen dient der Kompetenzentwicklung im Bereich Wissenschaftskommunikation und Transfer</i>
Informationsveranstaltung, Konferenz oder Workshop für Unternehmen, den öffentlichen Sektor oder Organisationen
Anmeldung eines einschlägigen Patentes
Gründung eines einschlägigen Start-ups
Einbindung in die akademische Lehre
Forschungsaufenthalt mit Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule (mindestens 2 Wochen) und Einreichung eines Ergebnisberichts, auch international
Praktikum in einem Bereich, der für die spätere Karriere Relevanz hat (mindestens 2 Wochen)
Organisation einer wissenschaftlichen bzw. Transfer-Tagungen/Veranstaltungen
Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit (z. B. Amt Promovierendensprecherin bzw. Promovierendensprecher, Mitgliedschaft in Berufungskommission)
Organisation einer Ausstellung

*Beispielhafter Verlaufsplan für die zu erbringenden Leistungen*



# Anlage 2: Promotionsprogramm Mensch, Digitalität, Gesellschaft der Abteilung Medien und Interaktion

Das Promotionsprogramm *Mensch, Digitalität, Gesellschaft* der Abteilung *Medien und Interaktion* fokussiert sich insbesondere auf die menschenzentrierte Technikentwicklung in einer zunehmend stärker digitalisierten Gesellschaft. Zudem werden auch die Auswirkungen digitaler Transformationen auf Mensch und Gesellschaft erforscht. Das Promotionsprogramm bildet die Forschungsschwerpunkte *Digitale Gesellschaft* und *Mensch-Technik-Interaktion* der Abteilung *Medien und Interaktion* ab.

Das Programm richtet sich an Doktorandinnen und Doktoranden mit einem informatiknahen Studienabschluss (naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Ausprägung), einem Abschluss in Psychologie oder Design mit Schwerpunkt auf Konzeption, Entwicklung und/oder Bewertung technischer Systeme aus menschenzentrierter Sicht und einem sozial-, wirtschafts-, verwaltungs- oder geisteswissenschaftlichen Abschluss mit Schwerpunkt auf die Untersuchung der Anforderungen an technische Systeme oder der Wirkung digitaler Systeme oder Prozesse auf den Menschen und die Gesellschaft.

## 1 Ziele und Inhalt

Ziel des strukturierten Promotionsprogramms *Mensch, Digitalität, Gesellschaft* der Abteilung *Medien und Interaktion* des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen ist es, hervorragend qualifizierte Personen hervorzubringen, die über fachliche und methodische Expertise verfügen, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen haben und über breite überfachliche Kompetenzen verfügen, die sie für herausgehobene Positionen in Wirtschaft und Wissenschaft qualifizieren. Mit einer erfolgreichen Dissertation haben die Absolventinnen und Absolventen nicht nur die Kompetenz zur selbständigen tiefen wissenschaftlichen Arbeit im eigenen Projekt nachgewiesen, sondern durch die Absolvierung des Promotionsprogramms auch die Fähigkeit, das eigene Dissertationsprojekt in den größeren fachlichen und hier insbesondere interdisziplinären Zusammenhang einzuordnen und eigene Forschungsvorhaben in diesem Gebiet zu konzipieren und durchzuführen. Dabei werden Kreativität und Innovationsgeist geschult, Problemlösungskompetenz und die Fähigkeit zum kritischen Denken ausgebaut. Die Kenntnisse der guten wissenschaftlichen Praxis sowie ein Bewusstsein zur ethischen Verantwortung von Forschenden wurden vermittelt und in den eigenen Arbeiten und dem fachlichen Diskurs mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden angewandt.

Im Rahmen des Programms haben die Doktorandinnen und Doktoranden erfolgreich ihre Forschungsarbeit auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachkonferenzen präsentiert, wissenschaftliche Kontakte geknüpft, Netzwerke aufgebaut und ihre Ergebnisse in Peer-reviewten Organen publiziert. Ferner haben sie einen Wissenstransfer beispielsweise in Richtung Praxis und/oder Richtung Studierender im Rahmen von Lehrveranstaltungen erfolgreich durchgeführt. Der Wahlpflichtbereich erlaubt den Ausbau verschiedener Zukunftskompetenzen („future skills“, 21st century skills) angesichts digitaler

Transformationsprozesse und bereitet damit ebenfalls auf eine Karriere nach der Promotion vor.

Die fachliche und methodische Expertise erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der zunehmenden digitalen Transformation an der Schnittstelle zwischen Mensch bzw. Gesellschaft und technischer Systeme. Dabei werden einerseits die einzelnen Komponenten an der Schnittstelle in den Blick genommen. So geht es etwa um die für Mensch und Gesellschaft adäquate Gestaltung der technischen Systeme sowohl hinsichtlich der Benutzbarkeit und des Nutzungserlebnisses als auch der Funktionalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit. Zudem werden menschliche Ressourcen zur Benutzung technischer Systeme und das digitale Zusammenwirken von Menschen in Gruppen in der Tradition der Forschungsrichtungen Science and Technology Studies (STS), Computer Supported Cooperative Work (CSCW) und Computer Supported Collaborative Learning (CSCL) beleuchtet. Andererseits setzt sich dieses Promotionsprogramm auch mit den Wechselwirkungen im Sinne sozio-technischer Systeme und der Akzeptanz auseinander, sowohl im privaten, wirtschaftlichen als auch staatlichem Kontext.

## **2 Doktorgrade**

Im Rahmen dieses Promotionsprogramms können die Grade Dr.-Ing., Dr. rer. nat. oder Dr. phil. erworben werden. Ausschlaggebend sind Inhalt und verwendete Methoden der vorgelegten Arbeit. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und dem Betreuungsteam der Arbeit.

## **3 Aufbau/Inhalt des Programms**

Das Promotionsprogramm ist im Regelfall auf drei Jahre ausgelegt. Die Veranstaltungen können aus dem Angebot des PK NRW gewählt oder durch den zuständigen Promotionsausschuss anerkannt werden. Das Programm orientiert sich am Rahmenpromotionsprogramm des PK NRW und sieht einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich vor.

### *3.1 Pflichtbereich*

Die Veranstaltungen des Pflichtbereichs werden in deutscher oder englischer Sprache sowie regelmäßig im Semester, als Blockveranstaltung oder als Online-Kurse angeboten.

Die Pflichtveranstaltungen sollen, wenn möglich, agil und projektorientiert konzipiert werden. Dies beinhaltet eine Zusammenarbeit zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuenden, die durch Wertschätzung und Transparenz, Flexibilität, schnelles Feedback in kurzen Abständen bei gleichzeitiger Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation durch die Doktorandinnen und Doktoranden geprägt ist. Kollaboratives Arbeiten, Medien- und Digitalkompetenz sowie agile Kooperationsprozesse stehen dabei im Vordergrund. Dies soll

insbesondere durch Hybridisierung von analogen und digitalen Kooperationsformen bewerkstelligt werden.

Die Veranstaltungen haben folgende Ziele und Inhalte:

*a) Workshop „Gute wissenschaftliche Praxis“*

In diesem Workshop erarbeiten sich die Doktorandinnen und Doktoranden anhand der Richtlinien des PK NRW sowie des DFG Kodex die Leitlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und werden zu einer Reflexion ihrer eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit angeregt.<sup>2</sup> Er wird regelmäßig zentral vom Promotionskolleg NRW angeboten. Der Workshop muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

*b) Workshop „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“*

In diesem Workshop werden den Doktorandinnen und Doktoranden die normativen und ethischen Standards für wissenschaftliche Forschung vermittelt und ein Zugang zu den philosophischen Grundlagen ethischer Diskurse mit Forschungsbezug eröffnet. Er wird regelmäßig zentral vom Promotionskolleg NRW angeboten. Der Workshop muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

*c) Ringvorlesung/Promotionsseminar*

In der Ringvorlesung oder dem Promotionsseminar werden aktuelle Forschungsergebnisse der Professorinnen und Professoren der Abteilung und/oder eingeladener (inter-)nationaler Gäste, die zu den Themen der Forschungsschwerpunkte *Digitale Gesellschaft* oder *Mensch-Technik-Interaktion* forschen, diskutiert. Die Präsentationen können auch von weiter fortgeschrittenen Doktorandinnen und Doktoranden übernommen werden. Beispielhaft werden in den einzelnen Vorlesungen bzw. Sitzungen folgende Themen adressiert:

- Methoden der Partizipation in Digitalisierungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung von Diversitätsfaktoren
- ethische, rechtliche und soziale Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen
- Künstliche Intelligenz und Big Data im Unternehmenskontext
- menschenzentrierte Entwicklung intelligenter Systeme
- Mensch-Technik-Kollaboration – Ausgewählte Hard- und Software-Aspekte

Durch den Besuch der Ringvorlesung bzw. des Promotionsseminars sind die Doktorandinnen und Doktoranden in der Lage, Zusammenhänge zwischen den Forschungsschwerpunkten und im Programm behandelten Themen und Forschungsfragen zu erkennen und in einen überfachlichen Kontext zu stellen sowie die hiermit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen zu identifizieren, zu diskutieren und an Lösungsvorschlägen mitzuarbeiten. Die Vorlesung bzw. das Promotionsseminar wird mindestens einmal jährlich von der Abteilung angeboten, umfasst fünf bis sieben Termine oder wird als Block mit

---

<sup>2</sup> S. <https://wissenschaftliche-integritaet.de/ueber-den-kodex/>.

insgesamt zehn bis vierzehn Unterrichtsstunden angeboten und muss einmal erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr.

#### *d) Veranstaltung zu Forschungsmethoden*

In Ergänzung zum Rahmenpromotionsprogramm des PK NRW ist eine Veranstaltung zu Forschungsmethoden verpflichtender Bestandteil des Promotionsprogramms *Mensch, Digitalität, Gesellschaft* der Abteilung *Medien und Interaktion*. Im Wesentlichen werden zwei Veranstaltungstypen unterschieden:

- **Methodenüberblick:** In dieser Übersichtsveranstaltung werden den Doktorandinnen und Doktoranden Grundlagen zu ausgewählten Methoden vermittelt, die in den Forschungsschwerpunkten *Digitale Gesellschaft* und *Mensch-Technik-Interaktion* häufiger angewandt werden.
- **Anwendungsorientierte Methodenvertiefung:** In den vertiefenden Veranstaltungen zu Forschungsmethoden wird eine einzelne Methode besprochen und durch Anwendungsbeispiele konkretisiert.

Behandelt werden Methoden wie beispielsweise: Wissenschaftstheorie, Methoden empirischer Sozialforschung (Interviews, Fragebögen, Beobachtung, Gruppengespräch etc.), Durchführung und Auswertung, deskriptive und induktive Statistik, Systematische Literaturlauswertung, Design Science Research, fortgeschrittene Methoden zur Usability Evaluation (u.a. Eye-Tracking), Emotions- und Stressmessung und weitere physiologische Messungen, Kreativmethoden, Partizipative Methoden, Mixed-Method und Triangulation, Darstellung von Ergebnissen in Schriftform und Präsentation.

Veranstaltungen zu Forschungsmethoden werden regelmäßig von der Abteilung angeboten, eine Entscheidung über die Anrechnung trifft der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Es muss eine Veranstaltung zu Forschungsmethoden (Methodenüberblick oder -vertiefung) erfolgreich abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten Jahr. Weitere Veranstaltungen zu Forschungsmethoden können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs als Leistung anerkannt werden.

#### *e) Doktorand\*innenkolloquium*

Das Kolloquium dient der Präsentation, Diskussion und Weiterentwicklung aktueller Promotionsvorhaben, die im Rahmen dieses Programms bearbeitet werden. Es vermittelt den Doktorandinnen und Doktoranden die Kompetenz, die fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge ihres Promotionsprojekts darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Zudem bietet es den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, aktuelle Probleme zu diskutieren und sich Peer-Feedback sowie Feedback der teilnehmenden Professorinnen und Professoren einzuholen. Das Kolloquium wird einmal pro Semester von der Abteilung angeboten. Es muss zweimal erfolgreich mit eigener Präsentation abgeschlossen werden; empfohlen wird der Besuch im ersten und zweiten Jahr.

*f) Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung*

Die Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung dient der Diskussion des Promotionsvorhabens sowie der Einführung der Doktorandinnen und Doktoranden in die nationale bzw. internationale Scientific Community. Die Auswahl der Fachtagung sowie der Zeitpunkt der Präsentation erfolgt in Absprache mit dem Betreuungsteam. Im Pflichtbereich des Promotionsprogramms muss die eigene Forschung einmal auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung vorgestellt werden. Präsentationen auf weiteren Tagungen können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs als Leistung anerkannt werden.

*g) Fortschrittsbericht und -gespräch; Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung*

In Fortschrittsbericht und -gespräch berichten die Doktorandinnen und Doktoranden ihrem Betreuungsteam über den aktuellen Stand des Promotionsvorhabens, die bisherigen Ergebnisse ihrer Forschung und die nächsten Arbeitsschritte; auf dieser Grundlage werden die jeweils nächsten Arbeitsschritte besprochen, der Arbeits- und Zeitplan der Betreuungsvereinbarung aktualisiert und die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, die Präsentation des Promotionsthemas in Workshops, auf nationalen wie internationalen Konferenzen und Tagungen sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur weiteren fachlichen und überfachlichen Qualifizierung besprochen. Fortschrittsberichte müssen jährlich eingereicht werden, Fortschrittsgespräche sind mindestens einmal im Semester vorgesehen; sie ergänzen die regelmäßigen Betreuungsgespräche, ersetzen sie aber nicht.

### **3.2 Wahlpflichtbereich**

Im Wahlpflichtbereich können die Doktorandinnen und Doktoranden ihr Profil nach eigenen persönlichen Interessen und Bedürfnissen ausbauen, er besteht aus vier Schwerpunkten. Im Verlauf der Promotionszeit müssen insgesamt fünf anrechenbare Leistungen aus drei Schwerpunkten erbracht werden. Eine Entscheidung über die Anrechnung trifft der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

*Übersicht über die Schwerpunkte und anrechenbaren Leistungen im Wahlpflichtbereich*

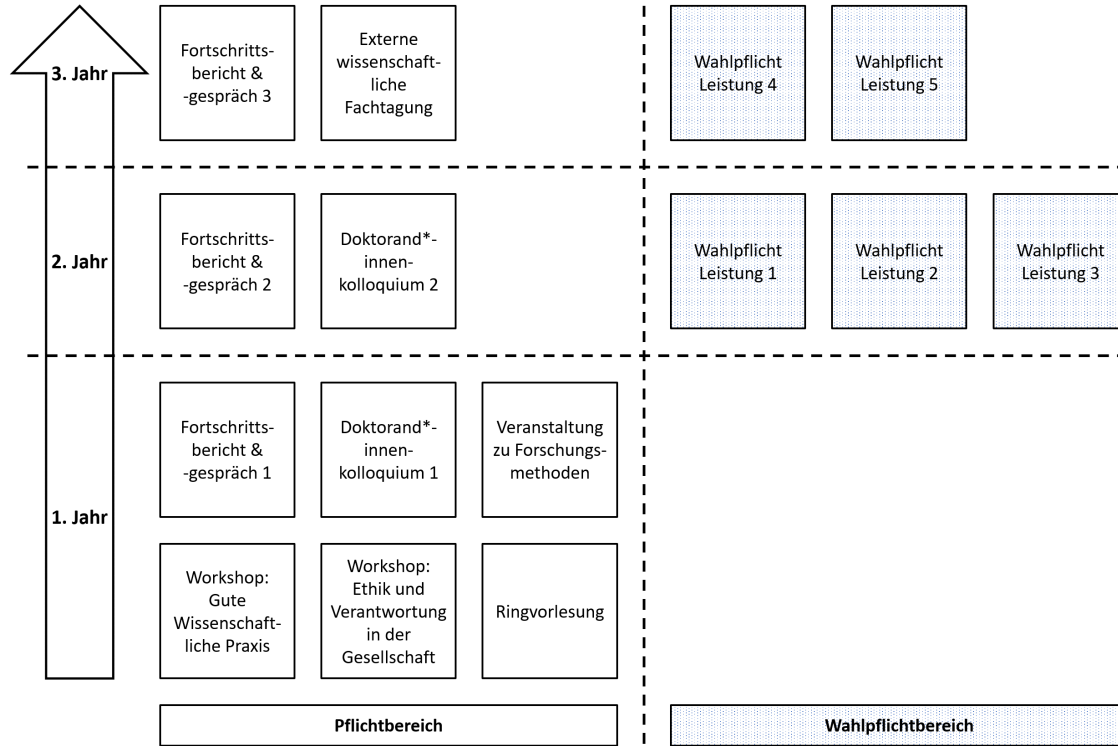
<b>Schwerpunkt I: Konferenzen</b> <i>Der Schwerpunkt Konferenzen dient der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsergebnisse sowie Diskussion fremder Forschungsergebnisse in der Scientific Community.</i>
Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz (ohne eigenen Beitrag)
Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz mit eigenem Beitrag (Poster, Vortrag oder wettbewerbliche Demonstration)
<b>Schwerpunkt II: Publikationen</b> <i>Der Schwerpunkt Publikationen dient der Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse in der Scientific Community.</i>



Artikel in einem Journal
Veröffentlichung in anderen Organen (z. B. Tagungsbände)
Veröffentlichung einer Rezension
Herausgeberschaft eines Tagungsbandes o. ä.
<b>Schwerpunkt III: Workshops/Veranstaltungen</b>
<i>Der Schwerpunkt Workshops/Veranstaltungen dient der weiteren Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden.</i>
Überfachlicher Qualifizierungsworkshop
Vertiefende fachliche Veranstaltung zu den Themenbereichen <i>Digitale Gesellschaft</i> und <i>Mensch-Technik-Interaktion</i>
Veranstaltung zu Forschungsmethoden
Hochschuldidaktischer Workshop
Fortbildung (i.d.R. mind. 1-tägig)
Summerschools, Winterschools oder vergleichbare Veranstaltungen
Sprachkurs
Ringvorlesung anderer Abteilungen
<b>Schwerpunkt IV: Wissenschaftskommunikation sowie weitere Transferleistungen</b>
<i>Der Schwerpunkt Wissenschaftskommunikation sowie weitere Transferleistungen dient der Kompetenzentwicklung im Bereich Wissenschaftskommunikation und Transfer</i>
Informationsveranstaltung, Konferenz oder Workshop für Unternehmen, den öffentlichen Sektor oder Organisationen
Anmeldung eines einschlägigen Patentes
Gründung eines einschlägigen Start-ups
Einbindung in die akademische Lehre
Forschungsaufenthalt mit Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule (mindestens 2 Wochen) und Einreichung eines Ergebnisberichts, auch international
Praktikum in einem Bereich, der für die spätere Karriere Relevanz hat (mindestens 2 Wochen)
Organisation einer wissenschaftlichen bzw. Transfer-Tagungen/Veranstaltungen
Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit (z. B. Amt Promovierendensprecherin bzw. Promovierendensprecher, Mitgliedschaft in Berufungskommission)
Organisation einer Ausstellung

## Beispielhafter Verlaufsplan für die zu erbringenden Leistungen

### Beispielhafter Verlaufsplan für das Promotionsprogramm ‚Mensch, Digitalität, Gesellschaft‘



**Promotionsordnung der Abteilung  
Unternehmen und Märkte  
des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

vom 27.03.2023

Aufgrund § 67 Absatz 3 und § 67b Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 (RPO) hat der Abteilungsrat der Abteilung Unternehmen und Märkte die folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 16 Rücktritt von der Disputation
- § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung
- § 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die in der Abteilung Unternehmen und Märkte des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Promotionsverfahren. So-

weit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regelungen der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen.<sup>1</sup>

(2) Sollten Promotionsthemen abteilungsübergreifend durchgeführt werden, wird die Promotionsordnung derjenigen Abteilung angewendet, welcher die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerinnen oder Betreuer, die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommission so, dass die beteiligten Abteilungen angemessen vertreten sind.

## **§ 2 Verleihung der Doktorgrade**

Aufgrund einer bestandenen Promotionsprüfung im Rahmen des Promotionsprogramms Wandel und Resilienz verleiht die Abteilung die folgenden akademischen Grade:

1. wenn überwiegend wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftswissenschaftliche Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade
  - Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Gesellschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
  - Doktor der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktorin der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  - Doktor\*in der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
  
2. wenn überwiegend ingenieurwissenschaftliche Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade
  - Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)
  - Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)
  - Doktor\*in der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur\*in – Dr.-Ing.)
  
3. wenn überwiegend geisteswissenschaftliche oder philosophische Inhalte Gegenstand der Dissertation sind, die Grade

---

<sup>1</sup> Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder einer anderen promotionsberechtigten Hochschule läuft.

- Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
- Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
- Doktor\*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)

Die Entscheidung trifft der zuständige Promotionsausschuss.

### **§ 3 Zweck und Form der Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der Fachgebiete der Abteilung Unternehmen und Märkte. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramms statt. In diesem Rahmen sind die im Promotionsprogramm vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen. Diese können in fachlich begründeten Ausnahmefällen auch in anderen Abteilungen erbracht werden. Ob eine derartige Ausnahme vorliegt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Dissertationen können kumulativ oder als Monographie durchgeführt werden.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist drei Mal um ein Jahr verlängern. Dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen. Beurlaubungen und Schutzfristen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

### **§ 4 Promotionsausschuss**

(1) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung kann der Promotionsausschuss einzelne Aufgaben nach § 4 Absatz 1 RPO an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren ist in § 5 RPO geregelt. Als einschlägige Abschlüsse für die Abteilung Unternehmen und Märkte nach § 5 Absatz 1 RPO gelten entsprechende Abschlüsse in Wirtschafts-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie benachbarter Disziplinen mit starkem Wirtschaftsanteil wie Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspsychologie und Wirtschaftsingenieurwesen. Erfolgt der Zugang zum Promotionsverfahren nach § 5 Absatz 1 (b) RPO legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen der promotionsvorbereitenden Studien zu belegenden Module und Prüfungsleistungen fest. Der geforderte Leistungsumfang darf höchstens so viele ECTS-Punkte umfassen, wie zu einem konsekutiven Masterabschluss fehlen. Die Module und Prüfungsleistungen entstammen den für die Promotion wesentlichen Masterstudiengängen der Trägerhochschulen. Die promotionsvorbereitenden Studien sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module und Prüfungsleistungen absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

(2) Der Zugang zum Promotionsverfahren der Abteilung Unternehmen und Märkte erfordert einen qualifizierten Abschluss gemäß § 5 Absatz 2 (b) RPO mit der Mindestnote von gut (2,4) oder äquivalent. Wurde der qualifizierte Abschluss mit einer schlechteren Note erworben, kann der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern zwei Gutachten von fachlich ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren vorgelegt werden, die die Antragstellerin oder den Antragsteller als Doktorandin oder Doktorand empfehlen.

(3) Der Zugang zum Promotionsverfahren der Abteilung Unternehmen und Märkte erfordert gemäß § 5 Absatz 2 (c) RPO den Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen oder englischen Sprache verfügt. Dieser Nachweis entfällt für Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler. Für alle anderen gelten als ausreichend die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2 oder gleichwertige Nachweise (TestDaF mit mindestens 16 Punkten innerhalb einer Prüfung, Deutsches Sprachdiplom - DSD – II, ZOP bzw. Goethe-Zertifikat B2: GDS des Goethe-Instituts, KDS oder GDS des Goethe-Instituts, ÖSD-Sprachdiplom B2, telc Deutsch B2 Hochschule) bzw. eine englische Sprachprüfung der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

### **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit bestätigen, dass das Promotionsprojekt innerhalb der Frist zum Erfolg geführt werden kann. Darüber hinaus gelten Schutzfristen gemäß § 20 dieser Ordnung.

### **§ 7 Betreuung**

(1) Die Betreuung ist in § 7 RPO geregelt.

(2) Eine Person aus dem Betreuungsteam gemäß § 7 Absatz 2 RPO übernimmt die Aufgabe der Erstbetreuung. Erst- und Zweitbetreuung sind für die kontinuierliche fachliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zuständig und dürfen diese Aufgabe nicht delegieren.

(3) Weitere Rechte und Pflichten des Betreuungsteams sind in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 RPO geregelt.

(4) Die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 4 RPO wird erst mit Annahme als Doktorandin oder Doktorand wirksam.

(5) Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben werden die Betreuerinnen oder Betreuer so bestellt, dass die beteiligten Disziplinen angemessen vertreten sind.

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 RPO geregelt.

## **§ 9 Gutachterinnen und Gutachter**

Die Bestellung und der Ausschluss von Gutachterinnen oder Gutachtern sind in § 9 RPO geregelt.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission sind in § 10 RPO geregelt.

## **§ 11 Dissertation**

(1) Abfassung und Bewertung der Dissertation sind in § 11 RPO geregelt.

(2) Die Dissertationsschrift ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. In besonderen Fällen und auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam weitere Sprachen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass gemäß §§ 9 und 10 Gutachterinnen oder Gutachter sowie Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden können, die die betreffende Sprache beherrschen.

(3) <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation gemäß § 11 Absatz 3 RPO ist möglich, wenn die Anforderungen in § 11 Absatz 4 Satz 1 RPO erfüllt sind. <sup>2</sup>Ergänzend zu § 11 Absatz 4 Satz 4 RPO müssen zur Sicherung einer hohen Qualität zwei Publikationen in national und / oder international anerkannten begutachteten Publikationsorganen im Sinne der Ausführungsbestimmungen eingereicht sein. <sup>3</sup>Zudem gilt, dass

- (a) von diesen drei Publikationen mindestens zwei veröffentlicht oder angenommen sein müssen
- (b) im Falle der Mehrautorinnenschaft und Mehrautorenschaft mindestens zwei Artikel jeweils mehr als 60 % Leistungsbeitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufweisen müssen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der über die RPO hinausgehende Veröffentlichungs- bzw. Annahmeverpflichtung gemäß (a) und vom erforderlichen Eigenbeitrag nach (b) in Absatz 3, Satz 2 sind Artikel in Publikationsorganen von besonderer Qualität im Sinne der Ausführungsbestimmungen, die in der Begutachtung als wiedereinreichbar (revise and resubmit) oder vergleichbar bewertet sind.

(4) Überschreitungen der Fristen für die Gutachten gemäß § 11 Absatz 7 RPO sind bei der Vorlage des Gutachtens von der Gutachterin oder des Gutachters gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.

(5) Ergänzend zu § 11 Absatz 9 RPO ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit einer Stellungnahme.

## **§ 12 Disputation**

(1) Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 RPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die betreffende Sprache beherrschen.

### **§ 13 Gesamtprädikat der Promotion**

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 RPO geregelt.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 RPO geregelt.

### **§ 15 Publikation der Dissertation**

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 RPO geregelt.

### **§ 16 Rücktritt von der Disputation**

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 RPO geregelt.

### **§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion**

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 RPO geregelt.

### **§ 18 Einsichtnahme**

Die Einsichtnahme ist in § 18 RPO geregelt.

### **§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 RPO geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

Schutzfristen sind in § 20 RPO geregelt.

### **§ 21 Nachteilsausgleich**

Der Nachteilsausgleich ist in § 21 RPO geregelt.

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 22 RPO geregelt.



### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung**

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 23 RPO geregelt.

### **§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen**

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 24 RPO geregelt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 27.03.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Münster, den 27.03.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez.: *Lanwehr*

(Prof. Dr. Ralf Lanwehr)

### **Anlagen**

- 1) Promotionsprogramm Wandel und Resilienz
- 2) Ausführungsbestimmungen zur Abteilungspromotionsordnung

**PK NRW Abteilung Unternehmen und Märkte**  
**Abteilungspromotionsprogramm Wandel und Resilienz**

Aufgrund der Rahmenpromotionsordnung und des Rahmenpromotionsprogramms des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 hat der Abteilungsrat der Abteilung Unternehmen und Märkte am 21.02.2023 das folgende Abteilungspromotionsprogramm beschlossen:

**Präambel**

Im vorliegenden Promotionsprogramm werden forschungsleitende Fragestellungen rund um die Gestaltung von Wandel und die Entwicklung von Resilienz von Menschen, Systemen und Prozessen in wirtschaftlichen Kontexten gebündelt und in einen interdisziplinären Gesamtrahmen eingebettet. Das bedeutet insbesondere, dass die klassischen Objekte wirtschaftswissenschaftlicher Forschung – Individuum, Gruppe, Organisation, Gesellschaft und Markt – nicht isoliert betrachtet, sondern stattdessen Schnittstellen zwischen Disziplinen aktiv gesucht und berücksichtigt werden.

Durch den gezielten Bezug zu ingenieurwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, juristischen, informationswissenschaftlichen und psychologischen Ansätzen werden im Promotionsprogramm ganzheitliche Blickwinkel zu innovativen Fragestellungen und neuen Erkenntnissen führen. In welcher Weise lassen sich die Potentiale von Wandel nutzen? Wie kann Resilienz, also die Fähigkeit zur Absorption von Störungen, verstanden und aufgebaut werden? Diesen Fragen geht die Abteilung Unternehmen und Märkte gezielt in drei Forschungsgruppen nach, die sich jeweils auf bestimmte Unterthemen von Wandel und Resilienz fokussieren. Im Schwerpunkt Aufbau von Schlüsselfaktoren und Arbeitsgestaltung in Zeiten des Wandels steht der Mensch im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Im Schwerpunkt Unsicherheit, Resilienz und institutioneller Wandel werden Systeme untersucht und im Schwerpunkt Value Chain and Operations Management werden Wandel und Resilienz aus der Perspektive von Prozessketten und Geschäftsabläufen thematisiert. Das Programm ist so gestaltet, dass zu den Pflichtveranstaltungen aus dem Rahmenpromotionsprogramm (RPP) fachspezifische Veranstaltungen der genannten Schwerpunkte hinzukommen. Absolventinnen oder Absolventen des Programms erwerben, über die im Rahmen der Dissertation schriftlich dargelegte Exzellenz hinaus, verschiedene Kompetenzen aus den drei Bereichen. Dabei handelt es sich *erstens* um eine ausgeprägte Kommunikations- und Moderationskompetenz, die neben interaktiven personellen auch informationstechnologische Komponenten umfasst. *Zweitens* vermittelt das Programm das effektive Agieren in einem diversen Umfeld und den Umgang mit Komplexität ebenso wie systematische Eigeninitiative und autonome Handlungsfähigkeit. *Drittens* erwerben die Absolventinnen oder Absolventen vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und ein profundes Methodenwissen.

**I. Adressatinnen und Adressaten**

Zielgruppe des Programms sind Absolventinnen oder Absolventen aus Masterstudiengängen mit direktem Wirtschaftsbezug, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik. Überdies gibt es Schnittstellen zu sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Studiengängen, so dass auch Absolventinnen oder Absolventen der Psychologie, Soziologie, Geisteswissenschaften und Rechtswissenschaften mit klarem wirtschaftlichem Bezug willkommen sind.

## **II. Inhalt und Aufbau des Programms**

Das Promotionsprogramm der Abteilung Unternehmen und Märkte besteht aus verpflichtenden Veranstaltungen des PK NRW sowie fachübergreifenden, fachlichen und methodischen Qualifizierungsveranstaltungen der Abteilung.

### **1. Pflichtveranstaltungen des PK NRW**

Der erste Baustein des Promotionsprogramms besteht aus Pflichtveranstaltungen gemäß des Rahmenpromotionsprogramms (RPP) des PK NRW.

### **2. Veranstaltungen der Abteilung Unternehmen und Märkte**

Der zweite Baustein enthält die Veranstaltungen der Abteilung Unternehmen und Märkte. Das Abteilungspromotionsprogramm ist in die zwei Bereiche (Wahl-)Pflichtveranstaltungen sowie Netzwerk und Austausch unterteilt, die im Folgenden näher erläutert werden.

#### **2.1 (Wahl-)Pflichtveranstaltungen**

Die Abteilung Unternehmen und Märkte sieht verpflichtend vor, zu Beginn der Promotion eine Veranstaltung zum Onboarding, zwei fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen und im weiteren Verlauf der Promotion zwei vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltungen sowie eine Ringvorlesung (mit ca. 6 Veranstaltungen) zu besuchen.

##### **2.1.1 Onboarding**

Die neuen Promovierenden erhalten einen Überblick. Dazu gehört:

- Kennenlernen der Promovierenden untereinander in der Gruppe und erste Vorstellung der eigenen Promotionsprojekte; Gelegenheit zur Vernetzung in der Gruppe.
- Einführung in die zu erbringenden Leistungen mit einem beispielhaften Zeitplan für den Kompetenzerwerb. Dabei werden grobe Meilensteine benannt und Ziele und Inhalte des Programms und der Veranstaltungen erläutert.
- Prozedere und Regeln für die Anerkennung von Leistungen.

##### **2.1.2 Fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen, zu Themen wie**

- Wissenschaftliches Schreiben
- Forschungsphilosophie/Wissenschaftstheorie
- Peer Review Publishing
- Zeitmanagement
- Projektmanagement
- Interne Workshops/Expertenkreis, um Lehrkompetenzen aufzubauen
- Wissenschaftliches Präsentieren
- Schreiben von Forschungsanträgen

Im Promotionszeitraum sind verpflichtend zwei fachübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen zu besuchen. Diese werden zentral vom PK NRW organisiert, externe Qualifizierungsmaßnahmen können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

### 2.1.3 Vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltungen

In den fachspezifischen Programmanteilen werden Fähigkeiten und Kenntnisse mit relativ engem Bezug zum jeweiligen Promotionsthema vermittelt. Hierzu zählt der Erwerb von spezifischen Methodenkenntnissen oder auch die Teilnahme an Spezialangeboten im In- und Ausland.

- **Spezifische Methodenkurse/Workshops/Trainings** z.B. zu demand effects in den Wirtschaftswissenschaften, quasi-Experimentelle Designs, Endogenität & omitted variable bias, latent class analysis, Python / R, grounded theory, mixed methods-Ansätze, Kausalität, „The book of Why“, Simulations- und Optimierungsmethoden.

Im Promotionszeitraum ist verpflichtend mindestens ein Spezifischer Methodenkurs/ Workshop/Training zu besuchen. Diese werden im Rahmen des Workshopprogramms des PK NRW angeboten, externe Trainings / Workshops können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

- **Vertiefende fachliche Veranstaltungen** z.B. zu behavioral labor economics, strategisches Management in kleinen und mittleren Unternehmen, Gender und Digitalisierung, Digitalisierung und globale nachhaltige Entwicklung – Das Beispiel Gesundheit, Die Rolle von Unsicherheit für die Erklärung von Reformdynamiken aus der Perspektive der neuen Institutionenökonomie, (Digitalisierung im) Supply Chain- und Produktionsmanagement.

Im Promotionszeitraum ist verpflichtend mindestens eine vertiefende fachliche Veranstaltung zu besuchen. Diese werden im Rahmen des Workshopprogramms des PK NRW angeboten, externe Trainings / Workshops können ebenfalls besucht werden. Leistungsnachweise sind von den Promovierenden vorzulegen, extern besuchte Trainings bedürfen der Anerkennung durch das PK NRW.

### 2.2 Netzwerk und Austausch (empfohlen, aber nicht verpflichtend)

Neben den oben beschriebenen Angeboten werden Veranstaltungen angeboten, die den (lockeren) Austausch unter den Doktorandinnen oder Doktoranden fördern. Dadurch entsteht die Möglichkeit, ein privates und berufliches Netzwerk aufzubauen und die Weichen für die (wissenschaftliche bzw. nichtwissenschaftliche) berufliche Laufbahn zu stellen.

- Teilnahme an der Abteilungsversammlung (in Präsenz und/oder digital), i.d.R einmal jährlich
- Kaminabende und Präsenzveranstaltungen für einen offenen Austausch, i.d.R zweimal jährlich
- (Digitale) Austauschforen & Brown Bag Seminare
- Aufbau eines Alumniprogramms, bei dem die Promovierenden sowohl Anregungen für ihre Promotionen, als auch Erfahrungen für den Berufseinstieg oder die Post-Doc-Phase erhalten können.

## ANHANG

Folgender Verlauf eines Promotionsprogramms wird, für ein auf drei Jahre ausgelegtes Programm, **empfohlen:**

1. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Onboarding – Pflicht aus APP*</li> <li>• Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP) – Pflicht aus RPP**</li> <li>• Ethik und Verantwortung in der Wissenschaft – Pflicht aus RPP</li> <li>• Fortschrittsgespräch / Betreuungsvereinbarung / Bedarfsanalyse – Pflicht aus RPP</li> <li>• Teilnahme Ringvorlesung - Pflicht aus RPP</li> <li>• 1 Vertiefende Methodikveranstaltung (z.B: Qualitative Interviews, Statistik, Systematische Literaturanalyse) – Pflicht aus APP</li> <li>• 1 Fachübergreifende Qualifizierungsveranstaltung (z.B: Wissenschaftliches Schreiben, Zeitplanung für das Promotionsprojekt) – Pflicht aus APP</li> </ul>
2. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortschrittsgespräch – Pflicht aus RPP</li> <li>• Präsentation in Doktorand*innenkolloquium – Pflicht aus RPP</li> <li>• 1 Vertiefende Fach- bzw. Methodikveranstaltung– Pflicht aus APP</li> <li>• Präsentation auf externer wissenschaftlichen Konferenz – Pflicht aus RPP</li> </ul>
3. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortschrittsgespräch – Pflicht aus RPP</li> <li>• 1 Fachübergreifende Qualifizierungsveranstaltung (z.B. Karriereschritt Professur, Abschlussphase der Promotion und Disputation) – Pflicht aus APP</li> <li>• Präsentation in Doktorand*innenkolloquium – Pflicht aus RPP</li> <li>• Zweite Präsentation auf externer wissenschaftlichen Konferenz – empfohlen</li> </ul>

\* APP=Abteilungspromotionsprogramm

\*\* RPP=Rahmenpromotionsprogramm

**Ausführungsbestimmungen**  
**zur Promotionsordnung der Abteilung**  
**Unternehmen und Märkte**  
**des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

**Vorbemerkungen**

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist eine Konkretisierung der Anforderungen an eine kumulative Dissertation im Sinne von § 11 Absatz 3 APO. Die Abteilung Unternehmen und Märkte möchte einerseits Mindestqualitätsmaßstäbe definieren und andererseits die besondere Qualität von kumulativen Dissertationen und den damit verbundenen Publikationen fördern. Die Mindestqualitätsmaßstäbe orientieren sich am Rating der Publikationsorgane (§ 11 Abs. 3 Satz 1 APO), am Veröffentlichungsstatus (§ 11 Absatz 3 Satz 2 (a) APO) und, bei Mehrautorinnenschaft oder Mehrautorenschaft, am Leistungsbeitrag der Doktorandin/des Doktoranden (§ 11 Absatz 3 S. 2 (b)). Eine stringente Einhaltung der Mindestqualitätsmaßstäbe kann allerdings Publikationen von besonderer Qualität erschweren. Zum einen ist die Zeit zwischen Einreichung und Veröffentlichung in Publikationsorganen besonderer Qualität äußerst lang. Zum anderen werden in den meisten Fällen Forscherinnengruppen oder Forschergruppen statt Einzelvorhaben benötigt (z.B. bei größeren Experimenten und der Bearbeitung von Forschungsfeldern statt Forschungsthemen), um die erforderliche Aussagekraft für Publikationsorgane besonderer Qualität zu erreichen. Daher werden nach § 11 Absatz 3 Satz 3 APO Ausnahmen vom Veröffentlichungsstatus und Leistungsbeitrag definiert, welche in diesen Ausführungsbestimmungen ebenfalls näher erläutert werden.

**§ 1 Publikationsorgane und Veröffentlichungsstatus**

(1) Als Publikationsorgane im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 APO werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen solche angesehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags im dann aktuellen JourQual-Rating des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) als wissenschaftliche Zeitschrift gelistet sind. Ist ein Publikationsorgan nicht im aktuellen JourQual-Rating enthalten, aber vom Qualitätsniveau vergleichbar mit Publikationsorganen, die in JourQual als wissenschaftliche Zeitschrift gelistet sind, ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Ratings oder sonstiger adäquater Bewertungsmaßstäbe ein Vorschlag zur Einordnung der betreffenden Zeitschrift zu erbringen und dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Als Publikationsorgane im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 4 APO im Rahmen von Promotionen werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen solche angesehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags mindestens eine Bewertung von C im dann aktuellen JourQual-Rating des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) aufweisen. Ist eine Zeitschrift nicht im aktuellen JourQual-Rating enthalten, aber vom Qualitätsniveau vergleichbar mit Publikationsorganen, die in JourQual mit C oder besser gerankt sind, ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Ratings oder sonstiger adäquater Bewertungsmaßstäbe ein Vorschlag zur Einordnung der betreffenden Zeitschrift zu erbringen.

(3) Wird ein Beitrag im Status wiedereinreichbar (revise and resubmit) oder vergleichbar im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 3 APO in einer späteren Begutachtungsrunde abgelehnt, kann dieser Beitrag dennoch zur Erfüllung der in § 11 Absatz 3 Satz 4 APO erwähnten Bestimmung herangezogen werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

## **§ 2 Anerkennung des Leistungsbeitrags bei Mehrautorinnenschaft oder Mehrautorenschaft**

Um den erforderlichen Leistungsbeitrag nach § 11 Absatz 3 Satz 2 (b) APO nachzuweisen, ist dem Promotionsausschuss eine von allen Autorinnen und Autoren unterschriebene Erklärung vorzulegen, die den Leistungsbeitrag aller beteiligten Autorinnen und Autoren ausweist.